

6 W 52/08
15 O 100/08 Landgericht Kiel

| | | | | |
|---------------|----------------------------------|----------|-------------|-------------------|
| Vert.: | Frist not. | 11.02.08 | KRV/ NSA | MdL.: |
| RA | EINGEGANGEN | | | Kontroll- rät. |
| SB | 21. JAN. 2008 | | | Rück- spr. |
| Rück- spr. | Philipp Marquort Rechtsanwalt | | | Zu- lung |
| zdA | | | | Stel- lung |

B e s c h l u s s

In dem Rechtsstreit

Verband [REDACTED] e.V., [REDACTED]
[REDACTED]

- Antragsteller und Beschwerdeführer -

- Verfahrensbevollmächtigte: [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

Herrn Ulrich Hinst, Inhaber der Firma terramedus, Haferkamp 28, 24145 Kiel,

- Antragsgegner und Beschwerdegegner -

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Philipp Marquort,
Knooper Weg 29, 24103 Kiel -

hat der 6. Zivilsenat des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts in Schleswig durch die Präsidentin des Oberlandesgerichts [REDACTED], den Richter am Oberlandesgericht [REDACTED] und den Richter am Oberlandesgericht [REDACTED] am 12. Januar 2008 beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Antragstellers vom 22. September 2008 gegen den Beschluss der Kammer für Handelssachen II des Landgerichts Kiel vom 11. September 2008 wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen.

Der Streitwert für das einstweilige Verfügungsverfahren im ersten Rechtszug wird in Änderung des Beschlusses der Kammer für Handelssachen II des Landgerichts Kiel vom 11. September 2008 auf 10.000,00 € festgesetzt.

Der Wert des Beschwerdeverfahrens wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

Gründe

Die sofortige Beschwerde des Antragstellers ist gemäß § 567 Abs. 1 Nr. 2 ZPO zulässig, aber unbegründet.

Im Ergebnis zutreffend hat das Landgericht den Erlass der beantragten einstweiligen Verfügung zurückgewiesen. Der Antragsteller hat keinen Anspruch darauf, dem Antragsgegner zu untersagen, im geschäftlichen Verkehr demjenigen, der an einem 4-Tage-Seminar teilnimmt, ein Zertifikat als „Wellnessmasseur“, und/oder demjenigen, der an einem 6-Tage-Seminar teilnimmt, ein Zertifikat als „Massage- und Wellnesstherapeut“ zu erteilen, weil nicht dargetan und glaubhaft gemacht ist, dass der Antragsgegner durch die Ausstellung der genannten Zertifikate gegen §§ 3, 5 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 3 UWG verstößt.

Nach § 5 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 3 UWG handelt wettbewerbswidrig, wer dadurch irreführend wirbt, dass er über die geschäftlichen Verhältnisse, insbesondere die Art, die Eigenschaften und die Rechte des Werbenden, wie seine Identität und sein Vermögen, seine geistigen Eigentumsrechte, seine Befähigung oder seine Auszeichnungen oder Ehrungen täuscht.

1. Mit seinem Angebot, im Rahmen eines 4-Tage-Seminars Kursteilnehmer zum/zur „Wellnessmasseur/in“ auszubilden, und mittels eines 6-Tage-Seminars die Teilnehmer zu „Massage- und Wellnesstherapeuten“ auszubilden, täuscht der Antragsgegner nicht gemäß § 5 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 3 UWG über seine

Befähigung, derartige Ausbildungskurse durchzuführen. Der Antragsgegner ist Physiotherapeut und Inhaber des Unternehmens „terramedus“, einer „Akademie“, deren Tätigkeit darauf ausgerichtet ist, ganzheitliches Wissen zur Erhaltung und Förderung der Lebensqualität an interessierte Menschen weiterzugeben. Ohne nähere Anhaltspunkte kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Antragsgegner nicht über die hinreichende Ausbildung verfügt, um diesen Vorgaben entsprechend Wissen weiterzugeben oder eine sog. „Akademie“ mit diesen Kursangeboten zu leiten.

Mit der Werbung für die vorgenannten Kurse im Internet macht der Antragsgegner dem Leser der Werbung deutlich, in welchem zeitlich begrenzten Umfang die Vermittlung der Kenntnisse über Wellnessmassagen bzw. Wellnesstherapien stattfinden soll. Zukünftige Kursteilnehmer und auch sonstige Leser werden also nicht darüber getäuscht, dass nur mittels recht kurzer Seminarveranstaltungen die Ausbildung erfolgt.

Mithin täuscht der Antragsgegner mit dem Internetauftritt des von ihm betriebenen Instituts nicht über die Voraussetzungen, unter denen das jeweilige Zertifikat erworben werden kann. Die Angaben sind insoweit nicht geeignet, Umworbene irrezuführen.

2. Der Antragsteller rügt insbesondere, dass der Antragsgegner durch Ausstellung der Urkunden, die die Teilnahme an den Fortbildungsveranstaltungen zum „Wellnessmasseur“ oder „Massage- und Wellnesstherapeuten“ belegen, die Kunden der vom Antragsgegner ausgebildeten und sich so bezeichnenden „Wellnessmasseure“ oder „Massage- und Wellnesstherapeuten“ täusche. Er ist der Ansicht, dass innerhalb der 4-Tage-Seminare bzw. der 6-Tage-Seminare die angekündigten Lehrinhalte nicht vermittelt werden könnten. Allein für den Beruf des Masseurs sei das Erlernen der notwendigen theoretischen Kenntnisse und der praktischen Handfertigkeiten der verschiedenen Massagebereiche in der angebotenen kurzen Zeit überhaupt nicht möglich. Auch diese Rüge greift nicht durch. Zutreffend weist das Landgericht darauf hin, dass die Begriffe des „Wellnessmaseurs“ und des „Massage- und Wellnesstherapeuten“ keine Begriffe für geschützte Ausbildungsberufe sind. Zwar ist die Bezeichnung als „Masseur“ oder „Masseurin“ nur nach Maßgabe von § 16 Abs. 3 des Gesetzes über die Berufe in der Physiotherapie (Masseur-

und Physiotherapeutengesetz) zulässig. In der Verbindung mit dem Begriff „Wellness“ ist die Bezeichnung jedoch nicht geschützt. Dasselbe gilt für den Begriff „Massage- und Wellnesstherapeut“.

Soweit der Antragsteller meint, dass sich unabhängig von den nicht geschützten beruflichen Bezeichnungen diejenigen, die die Leistungen der Zertifikatsinhaber in Anspruch nehmen, über deren Ausbildung und Befähigung täuschen, gilt Folgendes: Der Antragsgegner selbst nimmt weder diesen gegenüber noch gegenüber Mitbewerbern unmittelbare Wettbewerbshandlungen vor. Das Wettbewerbsrecht als Sonderdeliktsrecht zeichnet sich aber gerade dadurch aus, dass nicht jedermann Normadressat ist (anders etwa bei den §§ 823 Abs. 1, 1004 BGB). Nur derjenige, der eine Wettbewerbshandlung vornimmt und etwaige sonstige Anforderungen an die Person des Handelnden erfüllt, kann auf Unterlassung und Beseitigung nach § 8 UWG in Anspruch genommen werden, ohne dass es des Verschuldens bedarf.

Der Antragsgegner haftet nicht als Täter oder Teilnehmer von Wettbewerbsverstößen gem. §§ 3, 5 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 3 UWG.

Der Vortrag des Antragstellers enthält keine Angaben dazu, wie das jeweilige Zertifikat inhaltlich gestaltet ist. Es ist mithin nicht ersichtlich, ob und in welcher Weise der Inhalt der Zertifikate überhaupt geeignet ist, im Zusammenhang mit einer möglichen Bezeichnung als „Wellnessmasseur“ und „Massage- und Wellnesstherapeut“ den angesprochenen Verkehrskreis über die Qualifikation des die Leistung Anbietenden zu täuschen. Die Bescheinigung als solche, dass nämlich Kursteilnehmer aus Sicht des Antragsgegners mit Erfolg Kenntnisse für die jeweiligen Bereiche erlangt haben, stellt keine unlautere Wettbewerbshandlung dar, sondern entspricht – mangels gegenteiliger Anhaltspunkte – den tatsächlichen Abläufen der angebotenen Kurse.

Kommt eine Täterschaft danach nicht in Betracht, so kann derjenige, der selbst keine Wettbewerbshandlung begeht, für einen fremden Wettbewerbsverstoß nur dann haftbar gemacht werden, wenn er Anstifter oder Gehilfe war (vgl. BGH WRP 2007, 1173; Köhler in Hefermehl/Köhler/Bornkamp, UWG 26. Auflage, § 8 Rd. Nr. 2.16).

Voraussetzung für eine Teilnahmehandlung an einem Wettbewerbsverstoß ist, dass eine vorsätzliche Mitwirkung (Anstiftung oder Beihilfe) an einem

zumindest objektiv rechtswidrigen Wettbewerbsverstoß erfolgt. Auch hierzu ist nicht dargelegt und glaubhaft gemacht, dass gegenüber dem Verkehrskreis, der die Leistungen vormaliger Kursteilnehmer in Anspruch nimmt, irreführend unter Benutzung der Zertifikate geworben wird. Es kann somit dem Antragsgegner nicht angelastet werden, vorsätzlich im Bewusstsein der Rechtswidrigkeit im Wettbewerbsrecht an irreführender Werbung der Kursteilnehmer dadurch mitzuwirken, dass er Zertifikate über die Kursteilnahme mit den gerügten Bezeichnungen ausstellt.

Es kann auch nicht unterstellt werden, dass der Antragsgegner sich der Kenntnisnahme eines Wettbewerbsverstoßes der vormaligen Kursteilnehmer verschließt, also jedenfalls billigend in Kauf nimmt, dass Kursteilnehmer später irreführend über ihre Befähigung den angesprochenen Verkehrskreis bewerben. Der Antragsteller hat insoweit keine Anknüpfungstatsachen vorgetragen, sondern sich lediglich auf allgemeine Erwägungen dazu beschränkt, dass die Teilnehmer der Ausbildungskurse nach den angekündigten kurzen Schulungszeiten nicht über die zertifizierten Kenntnisse und Befähigungen verfügten.

Der Antragsteller hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens gem. § 97 Abs. 1 ZPO zu tragen.

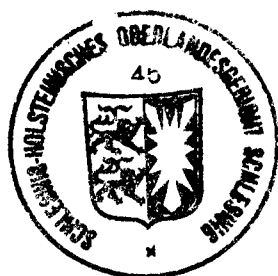
Der Streitwert wird für beide Instanzen - teilweise unter Änderung des Beschlusses des Landgerichts - auf 10.000,00 € festgesetzt.

Bei Unterlassungsansprüchen im Bereich des Wettbewerbsrechts ist der Streitwert nach § 3 ZPO vom Gericht zu schätzen. Maßgebend für seine Bestimmung ist das Interesse des Klägers oder Antragstellers an der Unterbindung des beanstandeten Verhaltens. Das Interesse einzelner Gewerbetreibender bemisst sich dabei nach ihrer Beeinträchtigung, wobei insbesondere auf die Bedeutung des verletzten Rechts im Wirtschaftsleben und die Gefährlichkeit des Angriffs abzustellen ist, die wiederum von der wirtschaftlichen Bedeutung des Angriffs abhängt. Dabei kommt der anfänglichen Wertangabe des Klägers zwar indizieller Erkenntniswert für die

Festsetzung des Geschäftswertes zu, da sie regelmäßig erkennen lässt, welche wirtschaftliche Bedeutung die mit den Marktverhältnissen vertraute Partei der in Rede stehenden Angelegenheit beimisst. Allerdings entbindet diese Streitwertangabe das Gericht nicht von der Verpflichtung, sie anhand objektiver Kriterien – soweit möglich – zu überprüfen.

Führen diese Grundsätze und die Berücksichtigung aller im Einzelfall vorgetragenen oder erkennbaren objektiven Gesichtspunkte nicht zu einer ausschließlich auf den Einzelfall zugeschnittenen konkreten Wertfestsetzung, so pflegt der Senat seit vielen Jahren Regelstreitwerte festzusetzen. Dieses sind aufgrund von Erfahrungen aus Wertfestsetzungen in anderen Verfahren gewonnene Durchschnittswerte, die sich auf normale wettbewerbsrechtliche Streitigkeiten von durchschnittlicher Bedeutung und/oder Komplexität beziehen, und die keine Besonderheit enthalten, die eine nach oben oder unten abweichende Wertfestsetzung rechtfertigen. Derzeit beträgt der Regelstreitwert für einstweilige Verfügungsverfahren 10.000,00 € und für Hauptsacheverfahren 20.000,00 €.

Im vorliegenden Fall liegen Besonderheiten, die eine Anhebung des Regelstreitwertes rechtfertigen könnten, nicht vor. Die Bedeutung dieses Verfahrens geht nicht über die Bedeutung einer durchschnittlichen Wettbewerbsstreitigkeit hinaus. Es liegen keine gesicherten Anhaltspunkte für eine vom Regelstreitwert abweichende Wertfestsetzung vor. Dies gilt auch, wenn es vorliegend um zwei getrennte Berufsbezeichnungen geht, diese aber inhaltlich nur einen Wettbewerbsbereich tangieren.



Ausgefertigt:

den 20. Januar 2009

Justizangestellte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Oberlandesgerichts